

Der Bote vom Remsthal.

Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.

Der Bote vom Remsthal erscheint wöchentlich dreimal, nämlich: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet jährlich 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr., vierteljährlich 24 fr. Durch die Post bezogen kostet er aber jährlich 48 fr. mehr. Inserations-Gebühr nach Zeile und Raum 1 1/2 fr.

Samstag,

N^o 60.

4. Juni 1853.

Mit dem **1. Juni** kann wieder auf den Remsthal-Boten abonniert werden; was einem verehrlichen Publikum hiemit zur gefälligen Kenntniß dient.
Die Redaktion.

Welzheim. — Unser Oberamts-Bezirk ist durch das furchtbare Gewitter am 12. Mai d. J. sehr hart betroffen worden, namentlich ist der Schaden an den Feldern, Wiesen und Bäumen außerordentlich groß. Hinsichtlich Wäshenbeuren, wo der an Gebäuden und Feldern angerichtete Schaden auf 52,000 fl. berechnet ist, verweisen wir auf die Erklärung des dortigen Lokal-Komite's in Nr. 121. des Staats-Anzeigers, wobei wir jedoch bemerken, daß von den hier angegebenen 4 der Parochie Wäshenbeuren angehörigen ums Leben gekommenen Personen nur 1 innerhalb des Oberamtsbezirks Welzheim verunglückt ist. Auch die Gemeinde Lorch und die dem Gemeindebezirk Groß-Deinbach angehörige Parzelle Beutenhof hat einen sehr bedeutenden Schaden erlitten. Da unter diesen Umständen die Noth sehr groß ist, so bitten wir alle Menschenfreunde, den so hart betroffenen Gemeinden unseres Oberamtsbezirks mildthätig zu gedenken, indem wir im Anschluß an die hohe Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins recht gerne bereit sind, milde Beiträge in Empfang zu nehmen.

Die Ausschuss-Mitglieder der Bezirksleitung des Wohlthätigkeits-Vereins:

Dr. Schwandner, D.A.-Arzt. — Heinz, Oberamtmann. — Weitbrecht, Defan.

Welzheim. — Landwirthschaftlicher Verein.

Das Fest des landwirthschaftlichen Vereins Welzheim findet heuer am

Freitag den 17. Juni d. J.,

in **Welzheim** Statt.

Hiebei werden folgende Preise vertheilt werden:

I. Für Diensthöten:

- a) 11 Preise zu je 2 fl. 42 fr. für treu und lang geleistete Dienste bei Landwirthen; die Bewerber haben gemeinberäthliche Zeugnisse über ihre Dienstzeit und ihr Verhalten dem Ausschuss des Vereins vorzulegen. Kutscher, Bediente, Haushälterinnen, Köchinnen, Kinds- und Stubenmädchen sind von der Bewerbung um diese Preise ausgeschlossen.
- b) sechs Preise à 1 fl. 30 fr. für diejenigen Diensthöten, welche im Verhältnis zu ihrem Lohne den größten Betrag in die Württembergische Sparkasse seit dem 1. Juli vorigen Jahrs eingelegt haben. Bei diesen Preisen können Diensthöten jeder Art, als Bewerber auftreten.

Diejenigen Diensthöten, welche mit Preisen bedacht worden sind, erhalten Ehrenbriefe und werden auf Vereinskosten am Tage des Festes zum gemeinschaftlichen Mittagessen gezogen werden.

II. Für vorzügliches Rindvieh:

A. für Farren im Alter von zwei bis vier Jahren:

- 1) der Leinthalter Race, 6 Preise:

12 fl., 10 fl., 9 fl., 8 fl., 6 fl., 5 fl.;

- 2) der Simmenthaler Race, drei Preise:

10 fl., 6 fl., 4 fl.;

B. für Farren im Alter bis zu zwei Jahren:

im Ganzen 10 fl. — nach den vom Ausschuss an Ort und Stelle zu fassenden Beschlüssen.

C. Für Kühe:

- 1) der Leinthalter Race, 6 Preise:

10 fl., 8 fl., 7 fl., 6 fl., 5 fl., 4 fl.;

- 2) der Simmenthaler Race, 3 Preise:

10 fl., 6 fl., 4 fl.

D. Für Kalb e l n:

- 1) der Leinthalter Race, 6 Preise:

10 fl., 8 fl., 7 fl., 6 fl., 5 fl., 4 fl.;

- 2) der Simmenthaler Race, 3 Preise:

10 fl., 6 fl., 4 fl.

Bei gleicher Preiswürdigkeit erhalten die selbstgezüchteten Farren den Vorzug.

Farren, welche schon früher Preise erhielten, werden adern gleich preiswürdigen nachgestellt.

Züchtere, welche Preise erhalten, dürfen bei Verlust der Prämien erst nach Jahresfrist außerhalb des Bezirks verkauft werden.

Die Kühe und Kalb e l n müssen entweder ihre Kälber bei sich haben oder fühlbar trächtig sein.

Nur selbstgezüchtete, d. h. im eigenen Stalle gefallene und daselbst aufgezogene Kühe und Kalb e l n kommen bei der Preis-Vertheilung in Betracht, und es haben sich die Bewerber dießfalls durch gemeinberäthliche Zeugnisse auszuweisen.

Die Kennzeichen für den Leinthalter Schlag bestehen in weißen Hornspitzen, hellen Klauen, hellem Flozmaul und hellen Ringen um die Augen; auch wird strenge verlangt, daß die Thiere durchaus einfarbig, von jedem Abzeichen frei seien.

Die Herren Orts-Vorsteher werden ersucht, sich in einem Zeugniß nur über ein Thier auszusprechen, wenn gleich derselbe Viehbesitzer mehrere Stücke vorführen sollte.

Diejenigen Viehbesitzer, welche preiswürdige Thiere bringen, zu einem Preise aber gleichwohl nicht mehr gelangen können, erhalten die übliche Reise-Entschädigung bezahlt.

Das Vieh muß an dem bezeichneten Tage, Vormittags 8 Uhr, auf dem Platze aufgestellt sein.

An die Herren Vorsteher ergeht die Bitte, für rechtzeitige und allgemeine Bekanntmachung des Vorstehenden zu sorgen.

Nach der Preis-Vertheilung versammeln sich die Vereins-Mitglieder zu einem einfachen Mittags-Mahl im Gasthof zum Rößle. Diejenigen Personen, die an dem gemeinschaftlichen Mittagessen Theil nehmen wollen, werden gebeten, dieß dem Herrn Gastgeber wo möglich zeitlich mitzutheilen.

Zu zahlreicher Theilnahme ladet freundlichst ein

Den 1. Juni 1853.

der Vereins-Vorstand: Schwandner.

G m ü n d & W e l z h e i m. — An die Orts-Vorsteher.

Das K. Ministerium des Innern hat sich in Betreff des Beschälens durch patentirte Privathengste am 3. v. M. zu nachstehender Verfügung veranlaßt gesehen.

1) Der patentirte Privat-Beschälhalter darf sein Gewerbe während der hiezu bestimmten Zeit (vergl. Beschäl-Ordnung vom 10. April 1839, S. 19., Reg. Bl. S. 327.) nur in solchen Orten ausüben, in welchen eine für den fraglichen Zweck taugliche Lokalität bereit gehalten wird.

2) Das Beschäl-Lokal muß dem öffentlichen Anblick entzogen und verschließbar sein, und es sind während des Beschälens solche Personen, welche keinen Beruf zur Anwesenheit haben, namentlich Kinder, ferne zu halten.

3) Der Orts-Vorsteher hat, ehe er die Ausübung der Beschälerei in einem Orte gestattet, sich zu versichern, daß die geeignete Lokalität hiezu vorhanden sei. Auch hat derselbe darüber wachen zu lassen, daß die Vorschrift Ziff. 2. eingehalten wird. Etwalige Uebertretungen dieser Vorschrift sind sowohl gegen die Stutenbesitzer als gegen die Privat-Beschälhalter mit Ordnungsstrafen zu rügen und es sind alle Verfehlungen der letzteren zur Kenntniß des Oberamts zu bringen.

Die Orts-Vorsteher haben sich bei Vermeidung eigener Verantwortung und Strafe pünktlich hiernach zu achten.

Den 30. Mai 1853.

K. Oberamt G m ü n d. — K. Oberamt W e l z h e i m.
Schemmel. Heinz.

G m ü n d & W e l z h e i m. — Die Orts-Vorsteher haben die Vorschriften des Jagdgesetzes und der Ministerial-Verfügung vom 23. März v. J., die Ausübung der Jagd betreffend, nicht nur selbst genau einzuhalten, sondern auch dem Polizei und Forstschutz-Personal geschärfte Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand ernstlich zur Pflicht zu machen, und in vorkommenden Uebertretungsfällen mit aller Strenge und allem Nachdrucke einzuschreiten. Die erfolgte Anweisung des niedern Dienstpersonals ist von letzteren im Schultheißenamts-Protokoll anerkennen zu lassen.

Den 2. Juni 1853.

K. Oberamt G m ü n d. — K. Oberamt W e l z h e i m.
Schemmel. Heinz.

G m ü n d. (Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein.) Feiler Farren.

Bei Herrn Adlerwirth Kirsch in Mögglingen steht ein 1jähriger Farren von der Falben Race, welchem bei der letzten Preis-Vertheilung der 2. Preis für junge Farren zu Theil wurde, um die Summe von 66 fl. zum Verkauf.

Diejenigen Gemeinden oder Privaten des diesseitigen Oberamts-Bezirks, welche denselben käuflich zu erwerben Lust haben, werden eingeladen, innerhalb der nächsten 8 Tage mit Herrn Kirsch in Unterhandlung zu treten, da letzterer nach Umlauf derselben auch zur Veräußerung außerhalb des Bezirks ermächtigt wird. — Am 3. Juni 1853.

Vereins-Vorstand: Schemmel.

W e l z h e i m.

Streckbrief-Zurücknahme.

Der gegen den Schulknaben Joh. Christoph Schwenger vom Kaiserbacher Thale in Nr. 55. dieses Blattes erlassene Streckbrief vom 17. d. M. wird hiemit außer Wirkung gesetzt. — Den 31. Mai 1853.

Königl. Oberamt. — Heinz.

G o t t e s z e l l.

Ueber die Lieferung des Bedarfs der hiesigen Straf-Anstalt an **Lichtern, Seife, Unschlitt und Schmeer** auf das Rechnungsjahr 1853/54 findet auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle **S a m s t a g** den 11. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, eine Abstreichs-Verhandlung statt, wozu die Affords-Lustigen eingeladen werden.

Den 3. Juni 1853.

K. Zuchthaus-Verwaltung.
Ober-Justiz-Assessor
v. Entref.

S ö h n s t e t t e n.

Kirchenbau-Afford.

Von Königl. Ober-Finanzkammer wurde die Erbauung einer neuen Kirche in Söhnstetten genehmigt. Die betreffenden Arbeiten, welche von den unterzeichneten Stellen im Wege der Submission vergeben werden, betragen:

Grab-, Maurer- und Steinhauerarbeit 29,872 fl. 2 fr.

Gypferarbeit . . . 1663 fl. 39 fr.
Schieferdeckerarbeit 523 fl. 20 fr.
Pflasterarbeit . . . 130 fl. — fr.
Zimmerarbeit . . . 6092 fl. 27 fr.
Schreinerarbeit . . . 2189 fl. 50 fr.
Malerarbeit . . . 538 fl. 30 fr.
Glaserarbeit . . . 469 fl. 42 fr.
Schlosserarbeit . . . 959 fl. 54 fr.
Schmidarbeit . . . 904 fl. 48 fr.
Kupferschmidarbeit 24 fl. — fr.
Flaschnerarbeit . . . 401 fl. 30 fr.

Situations-Pläne, Risse und Ueberschlag können täglich auf der Kameralamts-Kanzlei eingesehen werden.

Die in Procenten ausgedrückten Offerte sind spätestens bis **Donnerstag** den 9. Juni d. J., versiegelt mit der Aufschrift: „Submissions-Offert für das Kirchenbauwesen zu Söhnstetten“ an das Kameralamt einzusenden.

Es werden nur solche Meister bei der Submission berücksichtigt, welche sich über ihr gutes Verhalten und über den Besitz der erforderlichen Mittel mit einem gemeinderäthlichen, oberamtlich beglaubigten Zeugnisse aus neuester Zeit und über erprobte Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit mit dem Zeugnisse eines im Staatsdienst angeestellten, oder zu einem Staatsdienst befähigten Baumeisters befriedigend ausweisen können.

Die Eröffnung der Offerte, wel-

cher die Submittenten anwohnen können, findet am **Freitag** den 10. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, auf der Kameralamts-Kanzlei in Heidenheim statt.

Den 30. Mai 1853.

K. Kameralamt Heidenheim.
Mümelin.
K. Bezirksbauamt Gmünd.
Wepfer.

G m ü n d.

Holz- und Lichter-Lieferungs-Afford.

Ueber die Lieferung von 36 Mefß tannen Brennholz u. von 500 Pfd. Unschlitt-Lichtern findet am

Mittwoch den 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, eine nochmalige Abstreichs-Verhandlung in dem Amts-Lokal der unterzeichneten Stelle statt, wozu eingeladen wird.

Den 3. Juni 1853.

Seminar-Verwaltung:
Wifel.

Stadt G m ü n d.

In der Ganntmasse des Webers Carl Hinterberger dahier wird **Mittwoch** den 8. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Hofraum in der Waldstettergasse, neben Peter Wagner,

Brand-Versichr.-Anschlag und Gerichtl. Anschlag 600 fl. im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht.

Der Verkauf der Fahrniß, bestehend in: Schreinwerk, Waaren-Vorräthen u. findet **Freitag** den 3. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Behausung des Gemein-schuldners statt.
Den 10. Mai 1853.
Gemeinderath.

G m ü n d.

Am **Montag** den 6. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, wird in diesseitiger Kanzlei ver-
affordirt:

- Die Beisuh:
- 1) von 54 Rfstr. Tannen-Holz aus den Waldungen in der Nähe der Stadt den Besoldeten und in den städtischen Holzhof;
 - 2) von ca. 50 Rfstr. Buchenholz aus dem Walde Reckbergerbuch, ober Bargau gelegen;
 - 3) von 100 - 200 Rfstr. Buchenholz aus dem Walde Zwerenberg und Schrannefau.
- Affords-Liebhaber werden zu dieser Verhandlung eingeladen.
Den 2. Juni 1853.
Stadtpflege. — **Sahn.**

G m ü n d.

Die unterzeichnete Stelle verkauft am

Montag den 6. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
in dem Spitalwald Falkenberg
auf dem Altbuch
ca. 120 Akstr. buchene Scheiter-
Brügel,
ca. 15,000 Stück buchene, birchene
und gemischte Wellen,
wozu man die Kaufs-Liebhaber
unter dem Anfügen einladet, daß
der Kaufschilling gegen tüchtige
Bürgschaft bis Bartholomä d. J.
angeborgt werde.

Zusammenkunft in der Falkenbalde.
Hospital-Verwaltung.
Krauß.

S g g i n g e n.

Abstreichs-Afforde.

Zur Anlegung eines Begräbnis-
Plazes will die Gemeinde die
erforderlichen Arbeiten im Sub-
missionswege vergeben.

Dieselben betragen:

Maurer- und Steinhauer-
Arbeiten . . . 990 fl.
Schlosser-Arbeiten . . . 60 fl.

Die Verhandlung findet
Montag den 6. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
auf dem Rathhause dahier statt,
wozu die Affords-Liebhaber, mit
den erforderlichen Prädikats- und
Vermögens-Zeugnissen versehen,
eingeladen werden.

Voranschlag, Baurisse und Af-
fords-Bedingungen können von
heute an auf dem Rathhause
eingesehen werden.

Den 26. Mai 1853.
Gemeinderath.
vdt. Schultheiß Schmid.

Rudersberg.

Gläubiger-Aufruf.

Um den Liegenschafts-Kauf-
schilling des Johann Georg Hin-
derer, Schlossers von hier, mit
Sicherheit verweisen zu können,
werden seine Gläubiger hiemit auf-
gerufen, ihre Forderungen
binnen 21 Tagen
geltend zu machen, und ihr Vor-
zugrecht zu beweisen, widrigen-
falls sie es sich selbst zuzuschreiben
haben, wenn sie bei der Verweis-
ung übergangen werden.
Den 25. Mai 1853.

Gemeinderath.

Pfahlbronn.

Gläubiger-Aufruf.

Johannes Schuster, Schreiner-
Meister dahier, beabsichtigt nach
Nord-Amerika auszuwandern, ver-
mag jedoch nicht die gesetzliche
Bürgschaft zu leisten.

Es ergeht deshalb an alle Die-
jenigen, welche noch Ansprüche an
Schuster zu machen haben, die
Aufforderung, binnen der Frist von
15 Tagen

von heute an ihre Forderungen
bei der unterzeichneten Stelle anzu-
bringen und zu erweisen, indem
nach Ablauf dieser Frist der Aus-
wanderung Schusters stattgegeben
werden würde; zum Voraus wird
jedoch bemerkt, daß derselbe, als
erst kürzlich verganget, lediglich
keine Zahlungsmittel besitzt und
die Gemeinde die Kosten seiner
Auswanderung bestreitet.

Den 28. Mai 1853.

Gemeinderath.

Degenfeld.

Die Pfarrei Degenfeld hat
127 fl. zu 5% gegen doppelte

Güter, Versicherung auszuleihen.
Liebhaber wollen sich beim Pfarr-
Amt daselbst melden.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Montag den 6. Juni,
Abends 4 Uhr,
haben auf Trommel-Signal
sämmliche Abtheilungen der
Feuerwehr
am Spitalgebäude zu erscheinen.
Das Commando
der Feuerwehr.

G m ü n d.

Ganz guten **Obstmost** die
Maas zu 8 fr. bei
Bäcker Mühlstein.

G m ü n d.

Geschälte, süße u. saure **Aepfel-**
schניץ sind zu haben.
Wo? sagt
die Redaktion.

G m ü n d.

Es wird um die Zurückgabe
der von mir entlehnten großen run-
den **Stückrahme** gebeten.
Therese Keller.

G m ü n d.

Unterzeichneter verkauft seinen
Rlee in der Schabenschach be-
weise. Kaufs-Liebhaber wollen
sich nächsten
Mittwoch den 8. Juni,
Abends 5 Uhr,
dort einfinden.
Möhrenwirth Eisele.

G m ü n d.

Ein sehr angenehmes **Logis**,
mit Kammern, Keller und nach
Wunsch etwas Hausgarten, habe
ich sogleich oder bis nächst Jacobi
zu vermieten.
Stadtgärtner **Cassenmayer.**

G m ü n d.

Eine freundliche Wohnung auf
der Sommerseite des Marktplazes
ist bis Jacobi zu vermieten.
Von Wem? sagt
die Redaktion.

L o r c h.

Zwei ausgezeichnete gute **Zug-**
Pferde sind dem Verkaufe aus-
gesetzt im Hirsch zu Lorch.

G m ü n d.

Es werden **1400 fl.** aufzu-
nehmen gesucht und kann hiefür
eine ausgezeichnete gute zweifache
Güter-Versicherung geleistet wer-
den; auch kann Verlangen auf
noch ein Bürge gestellt werden.
Nähere Auskunft erteilt
die Redaktion.

G m ü n d.

Rekruten!

Morgen Abend, 4 Uhr ins Roth-
Schenswirths Keller.

G m ü n d.

Da die vom **Liederkranze**
und der **Musik der K. Fuß-**
Artillerie beabsichtigte musika-
lische Produktion zum Besten der
Ueberschwemmten am verflohenen
Sonntage wegen schlechter Witter-
ung unterbleiben mußte, so wird
solche morgen, Nachmittags
3 Uhr, im **Walterschen Garten**
stattfinden.

Stuttgart, 29. Mai. (**Correspondenz**.) Die Spaltung
unserer beiden Kammern in zwei entgegengesetzte Körper erklärt sich
immer deutlicher, seitdem die der Standesherrn in einem zweiten
Bericht über das Komplexlasten-Gesetz ihre Kritik der dreimaligen
vergeblichen Verhandlungen der zweiten Kammer über denselben
Gegenstand mit unumwundener Schärfe, durch den Mund des
Prinzen von Wallerstein, ausgesprochen haben.

Es möchte manchen Lesern des Boten vom Remsthal
etwas schwer fallen, diese auch für sie so hoch wichtige Frage,
d. h. das ganze Gewicht des Gesetzes-Vorschlags und der Verhand-
lungen bezüglich der Complexlasten recht zu würdigen; darum sei
hier eine kurze und einfache Beschreibung der streitigen Sache selbst
und des Hergangs der Debatten in den Kammern beigelegt.

Der Ablösungs-Gesetze von 1848 und 49 erinnert sich Jeder-
mann. Dieselben stellten den Zehnten und die Gülten zur Ablö-
sung fest; ersteren im 16fachen, letztere im 12fachen Betrage.
Dieses Gesetz ist nunmehr im Vollzuge begriffen, und man ist schon
ziemlich weit damit vorgerückt. Allein im Laufe dieser Ablösungen
der Rechte des Staats, des Adels, der Korporationen, überhaupt
der Zehnt- und Gülten-Berechtigten mußte natürlich die Frage
aufstauen: „womit sind nun aber die Leistungen, nemlich die
Gegenleistungen garantiert, welche die Privilegirten und Berechtigten
von dem Ertrage ihres Natural-Zehntens den Pflichtigen schuldig
waren?“ Der Charakter dieser Gegenleistungen ist in der Regel kirch-
licher Natur; die zehntberechtigten Grundherrn hatten gewisse
Auslagen für Kirche und Schule (Häuserbau, Befoldungen, Bei-
träge zu Armen-Zwecken u. s. w.), so wie für Herstellung von

Straßen, öffentlichen Gebäuden und sonstige Leistungen verschiedenen
Namens an die Pflichtigen zu bestreiten; die Garantie für die
Erfüllung solcher Verpflichtungen ruhte auf dem Vermögen der
Berechtigten, also auf ihren liegenden Gütern und den Einnahmen
aus denselben und insbesondere auf den Zehnten, Gülten u. c.,
die ihnen zustoßen. Nun sind oder werden aber letztere abgelöst,
also müssen auch die Verpflichtungen abgelöst werden. Um ein
Beispiel zu bringen: Der Bauer gab dem Edelmann die 10. Garbe,
und der Edelmann sorgte dem Bauer für die Kirche. Da jetzt der
Bauer dem Edelmann seine Zehnt-Quote ablöst, so muß der Edel-
mann dem Bauer auch seine Kirchen-Quote ablösen, das heißt zu
deutsch: in ein Geld-Kapital verwandeln. Eines folgt aus dem
Andern; weshalb die Faktoren der Gesetzgebung, nemlich Mini-
sterium und Stände-Versammlung in den Jahren 1848—49 sogleich
hätten Hand an Beides legen, und bei der Bestimmung der Zehnt-
und Gülten-Ablösungs-Quote für die Pflichtigen auch den Tarif
zur Ablösung der auf den Berechtigten ruhenden Lasten hätten fest-
setzen sollen. Allein man kennt den Geist jenes Ministeriums und
jener Kammern zu gut, als daß man nicht begriffe, daß es ihnen
nur um ein rasches Ablösungs-Gesetz für die ursprünglich Pflichtigen
zu thun war; und Jedermann ist überzeugt, daß, bei gewissenhafter
Berechnung, die Berechtigten viel zu kurz gekommen sind; wenn
man auch nicht daran denken mochte, daß diese ihrerseits auch
Lasten auf ihren Einnahmen hatten. Die Lasten, von denen hier
die Rede ist, heißen kurzweg **Complexlasten**, weil dieselben
auf den ganzen Umfang des betreffenden Gebiets eines Zehnt- und
Gefällberechtigten radicirt sind.

Bei der nachträglichen Berechnung nun dieser auf den Be-
rechtigten gelegenen Lasten für ihre Pflchtigen hat sich mittelst ge-
schickter Combinationen im Ganzen das Facit herausgestellt, daß
die nunmehr abgelösten Berechtigten, wenn sie die auf ihnen lasten-
den Pflchten wie bisher erfüllen müßten, bei Weitem zu kurz kä-
men, darum zwar, weil der 16fache Betrag für ihre Rechte kein
gehöriges Aequivalent, oder Löse-Geld gewesen ist, daß man viel-
mehr, um billig zu sein, die Zehnten wie anderswo im 20fachen,
und um gerecht zu sein, bei uns im 22 $\frac{1}{2}$ fachen Maßstab hätte
ablösen sollen; dann wären andererseits auch die ablösenden Pflch-
tigen, wenn die Berechtigten ihre Gegenschuldigkeit nach dem
gleichen Maßstab ablösten, wieder zu ihrem Regreß gekommen.

Ist das nicht klar? nicht verständlich? nicht rechtlich?

Allein das gefiel den Gesetzgebern von 1848—49 nicht; sie
wollten nur den Zehnt- und Gefäll-Pflchtigen ein Bene thun,
aber die Gegen-Verspflichtungen der Berechtigten in ihrem ganzen
Umfang beibehalten. Deshalb, und weil die Kammer der Standes-
Herrn so unbilligen Gesetzen im Jahr 1849 beizustimmen aufgehört
hatte, beschwerten sich die Standesherrn bei dem wieder zusamen-
getretenen Bundestag über den Bruch der ihnen bei dem Frie-
densschluß von 1815 vertragmäßig von den europäischen Staaten
garantirten materiellen Rechte.

Die Regierung brachte ihrerseits, getrieben von der Noth-
wendigkeit und Billigkeit, schon vor Jahr und Tagen den Entwurf
eines Komplex-Lasten-Gesetzes ein, welches, der Gleichheit wegen,
auch den ablösenden Herren die Entschädigung für ihre Leistungen
im 16fachen Betrage gestatten wollte. Sofort ergab sich jedoch,
daß diejenigen Volksvertreter, welche mit den Berechtigten vorher
gar nicht mehr rechneten, sondern den so niedrigen 16fachen Tarif
für Zehnten ansetzten, ob auch noch so viele Familien dadurch be-
schädigt und ruiniert würden, nunmehr von denselben entrechteten
Familien den vollen Ersatz für ihre auf abgelösten Zehnten und
Gefällen ruhenden Lasten forderten, also den Zehntherren die Haut
noch einmal über die Ohren zu ziehen beabsichtigten, indem sie be-
antragten, daß diese nun den 20fachen Betrag ihrer Pflchten
zum Behuf der Ablösung kapitalisiren sollen. Das war zu stark.
Die Regierung suchte einen Vermittlungs-Weg einzuschlagen; sie
sprach vom 18fachen Betrage; allein die zweite Kammer verwarf
ihre dreimal veränderten Gesetzes-Entwürfe, weil es die Regierung
natürlich nicht über das Herz bringen kann, den Ausfall an dieser,
so zu sagen, passiven Ablösung auf den Staat, d. h. die Steuer-
Pflchtigen im Allgemeinen zu übernehmen, und weil auch die
Kammer der Standesherrn in etwas der Art nicht willigen würde.

Somit haben diese peniblen Verhandlungen einen dreifachen
Kreis beschrieben und sind jetzt zu ihrem Anfang zurückgekehrt.

Wie das enden wird, weiß noch Niemand, weil der Bundes-
tag am Ende doch als Schiedsgericht zwischen der württembergischen
Regierung und den Mediatisirten auftreten könnte. Wie es enden
sollte, das kann sich jeder rechtlich Gesinnte denken, nehmlich mit
einer Revision jener Ablösungs-Gesetze, welche das rechte Ablösungs-
Maas nicht einhielten und eine Entschädigung des Landmanns
für die vielen Opfer, welche die Revolution kostete, doch nicht ge-
worden sind. — Man scheut sich zwar die Ausgeburten von 1848
bis 49 anzutasten; aber wenn es das Interesse des Staates und
des inneren Friedens erfordert, dann wird man sich doch entschließen
müssen, der Länge wenigstens eine Elle zuzusetzen.

Se. Durchlaucht der Prinz v. Dettingen-Wallerstein
haben Sich durch Ihr Referat an die I. Kammer um das Vater-
land wohl verdient gemacht.

Karlsruhe, 31. Mai. Bei der heute dahier stattgehabten
30. Ziehung der Groß-Badischen 35 fl.-Loose sind nachstehende 20
Serien herausgekommen: Nr. 772, 1051, 2166, 2307, 2351, 9885,
441, 3837, 4279, 4718, 5023, 5192, 5899, 6308, 6339, 6869,
7496, 7501, 7541 und 7801.

(St. A.) Der „Wiener Lloyd“ findet in seinem neuesten Leit-
artikel, daß die politische Konstellation für Rußland noch niemals
so günstig gewesen sey, als eben jetzt. Rußland habe, ehe es in
Konstantinopel so aufgetreten, wie durch Mentzikoff geschehen, ge-
wis auch an die sich entgegenstellenden Hindernisse gedacht und
diese wohl überlegt. Darum werde es auch nicht zurückweichen
und könne es, aus religiös-politischen Grundätzen nicht.

Aus Temeswar dem erprobten Volkwerk im Süden: De st-
reich häuft an der Militärgränze, wegen der ob-
schwebenden diplomatischen Verhandlungen mit der Türkei, starke
Truppenmassen an.

Zessin. (St. A.) Laut der „Democrazia“ geht eine hiesige
konservative Adresse von 650 Unterschriften an den Bundesrath
ab, mit der Bitte, für ein möglichst schnelles Aufhören der gegen-
wärtigen Zustände zu sorgen, ansonst sie, so schreiben die Petenten,
bald lieber Oesterreicher werden, als Schweizer bleiben wollten.

Die Allg. Ztg. schreibt: Fürst Mentzikoff hat in der That
bis jetzt nichts Anderes gefordert, als den status quo in Bezug
auf die heiligen Orte und die freie Wahl und die Unabsehrbarkeit
des griechischen Patriarchen, außer in Fällen von Hochverrath und
gemeiner Verbrechen, wie dieß bereits der von Sultan Mohamed
II. nach der Einnahme von Konstantinopel erlassene Berat zusicherte
und auch das Tanfimat neuerdings verbürgte. Die Pforte wider-
strebt nun diesen Forderungen an sich nicht, sie will im Gegentheil
Rußland das Versprechen geben, daß sie jenen Berat halten werde.
Damit, mit dem bloßen Versprechen, ist aber Rußland nicht zufrieden,
es verlangt, daß darüber ein Sened, d. h. eine urkundliche Ueber-
einkunft zwischen der Pforte und Rußland abgeschlossen werde. Und
das nun ist, was die Pforte und nicht minder ihre diplomatischen
Rathgeber so anstößig finden und durchaus nicht zugeben wollen.
Und warum? weil diese Konfession Rußland berechtigen würde,
in etwa — trotz des Versprechens — abermals vorkommenden Fällen
willkürlicher Amtsentsetzung des Patriarchen dagegen Einsprache zu
erheben, und so sich als Protektor der Griechen und ihrer Religion
hinzustellen. Sie sehen, Rußland handelt eigentlich bloß auf Vor-
aussetzung der Unzuverlässigkeit und Schlechtigkeit der türkischen Re-
gierung. Denn würde die türkische Regierung, wie sie doch gewiß
sollte, gewissenhaft jenen Berat befolgen, so fielen alle und jede
Ursache und Gelegenheit zu russischer Einnischung von selbst hin-
weg. Aber da liegt es eben, daß die türkische Regierung von ihrer
eigenen gänzlichen Unzuverlässigkeit, von ihrer Bestechlichkeit und
außerordentlichen Neigung zu Willkürakten zu sehr überzeugt ist,
um nicht selber die Wiederkehr solcher Fälle, die Rußland vermöge
des Sened zur Einnischung berechtigen würden, vorauszusehen.
Und darum sträubt man sich.

(St. A.) Die „Trierer Zeitung“, die heute noch einen Nach-
trag zu ihren Levante-Nachrichten aus Brussa, Damasckus
und Bagdad bringt, belehrt uns in ihrem aus letztem Orte da-
tirten Bericht, daß der Pforte noch eine andere Gefahr droht. In
Asien will der Schach von Persien, die Verlegenheiten des os-
mannischen Reichs zu seinem Vortheil benützen. Er ließ die Stadt
Mohama besetzen, ließ Karavanan, die durch die Türkei wollten,
zur Rückkehr nöthigen u. s. w. Auch in Kleinasien steht es nicht
zum Besten aus.

Geldsorten, am 1. Juni 1853.

Neueste Louisd'or	fl. 11 — fr.	Engl. Sovereigns	fl. 11 53 fr.
Pistolen	9 44—45	Gold al Marco	380—382
dito Preuß.	9 56—57	Preuß. Thaler	1 45
Holl. 10-Guldenstücke	9 53—54	5-Frankenthaler	2 22—23
Randdukataten	5 36—37	Hochhaltig Silber	24 32—34
20-Frankenstücke	9 31—32	Preuß. Kassenscheine	1 45
1. Juni. Werth der Badischen Staats-Loose			
		35 fl. Loose	40 fl.
		50 fl. Loose	71 fl.
	Großherzoglich Hessischen	25 fl. Loose	32 $\frac{1}{2}$ fl.
		50 fl. Loose	100 $\frac{1}{2}$ fl.
	Kurbessischen	40 Thlr. Loose	— fl.
	Nassauischen	25 fl. Loose	28 $\frac{3}{4}$ fl.

Schorndorf, den 23. Mai 1853.

1 Scheffel Kernen	15 fl. 54 fr.
1 — Winter-Waizen	14 fl. 48 fr.
1 — Gerste	— fl. — fr.
1 — Haber	5 fl. 21 fr.
Brod- u. Fleischpreise: 8 Pfd. Kernenbrod 26 fr. — Kreuzer- weden 6 $\frac{1}{2}$ Pfd. — 1 Pfd. Schweinefleisch: ganzes 10 fr., abgezogenes 9 fr. — Ochsenfleisch 9 fr. — Rindfleisch 8 fr. — Kalbfleisch 8 fr.	